

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN:

1. ART DER BAULICHEN NÜTZUNG

- 1.1 Der in der Zeichnung festgelegte Geltungsbereich erfolgt als Gewerbegebiet nach § 3 der BauNVO, wobei von den in Abs. 2 und 3 allgemein oder ausnahmsweise zulässig erklärten Nutzungen folgende ausgeschlossen sind:
- 1.1.2 Vergrößerungsstellen
 - 1.1.3 Auftriebenerwerbsbetriebe
 - 1.1.4 Auftriebenerwerbsbetriebe feinersterlose Fassadenfarben sind - sofern funktional möglich - mit Rankenwächsen zu versehen.
 - 1.1.5 Betriebe, deren Hauptbetriebszweck auf die Beseitigung von Reststoffen und Sonderabfall ausgerichtet ist
 - 1.1.6 Betriebe zur Ba- und Verarbeitung von Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes
 - 1.1.7 Betriebe zur farbkräftigen Herstellung von Farben und Lacken
 - 1.1.8 Betriebe zur Herstellung von Werbeanlagen über
 - 1.1.9 Betriebe, in denen fabrikmäßig Blei und Schwermetalle bei und verarbeitet werden
 - 1.1.10 Gerbereien
 - 1.1.11 Tierkörperbeschaffungsanlagen
 - 1.1.12 Betriebe zur Ba- und Verarbeitung von Asbest und asbestoshaltigen Stoffen
 - 1.1.13 Betriebe zur Herstellung von Bleikumulatoren sowie Industriebatterien und Akkumulatoren
 - 1.1.14 Betriebe des Bergbaus und Betriebe, deren Hauptzweck in der Wärmeerzeugung und Energiegewinnung liegen, ausgenommen umweltfreundliche Wärmeerzeugungs- und Energiegewinnungs-
 - 1.1.15 Betriebe zur Gewinnung, Ver- und Bearbeitung von Steinen und Erdien, Glas, Keramik und Baustoffen
 - 1.1.16 Betriebe zur Gewinnung von Stahl, Eisen und sonstigen Metallen
 - 1.1.17 Betriebe zur Herstellung und Ver- sowie Bearbeitung von Zellstoffen
 - 1.1.18 Betriebe zur Herstellung und Ver- sowie Bearbeitung von Futtermitteln
 - 1.1.19 Betriebe zur Lagerung und Herstellung von Fluorchorkohlenwasserstoffen (FCKW)
 - 1.1.20 Betriebe, deren Hauptzweck die Lagerung, Herstellung und Ablösung von Lösungsmitteln ist.

1.2 Gegenwärtige, in Richtung öffentlicher Verkehrsflächen stehende und größerer Fensterlose Fassadenfarben sind - sofern funktional möglich - mit Rankenwächsen zu versehen.

3.2.1 Die Gebäude sind als liegende Baukörper mit waagrechter Giebelwand zum tatsächlichen Bestand aufgetreten. Maßgebend sind daher die örtlichen Verhältnisse bzw. die Grundbuchmaßnahmen und die Einmessungen des Vermessungsamtes.

3.2.2 Gegenwärtige, die in Richtung öffentlicher Verkehrsflächen stehenden großflächige Fensterlose Fassadenfarben sind - sofern funktional möglich - mit Rankenwächsen zu versehen.

3.2.3 Der Grünnanteil mit einem Gründübel ist mit mind. 20 % Grundstücksfläche nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei jedem Bauantrag in einem detaillierten Freiflächenfeststellungsplan zu erbringen.

3.2.4 Gemäß Artikel 98 BayBO wird für die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen über die Vorschriften des Artikels 68 BayBO hinaus eine Genehmigungspflicht eingeführt. Die Schriftfläche muß sich in die Fassadenproportionen einfügen.

3.3 Außenanlagen

3.3.1 Die in der Plazzeichnung festgelegten Bäume sind bindend. An den festgelegten Stellen soll höchstens Laubbau, SLU 18 bis 20 cm, nicht unter 2,50 m Höhe, bis spätestens Bezugsetzung zu pflanzen: Walnuss (Juglans regia), Ahorn (Acer) Linde (Tilia), Rotkastanie (Aesculus hippocastanum), Eiche (Quercus pedunculata).

Darüber hinaus ist je angelegte 300 m Grundstücksfäche mindestens ein Laubbaum (Obstbaum) zu pflanzen. Der Baugrubenrand soll mit standortgerechten Gehölzen eingegründet werden.

3.3.2 Die mit Pfanzgebot belegten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Hochwachsende heimische Laubbäume (Ahorn, Buche, Eiche, Linde, Ulme, Esche) sowie heimische Sträucher (Weidorn, Haselorn, Wildrose, Schnellholz, Geißblatt, Pfaffenstrich, Weißbuche, Heimbuche) sind zu bevorzugen.

3.3.3 Einfließungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Holz herzustellen. Tore und Türen sollen ebenfalls in Holz ausgeführt werden. Maximalhöhe von 2,00 m einschließlich Heckenhinterpfanzung, jedoch nicht an der Straßenseite zugelassen werden.

3.3.4 WEITERE FESTSETZUNGEN

4.1 Jeder Bauantrag ist ein entsprechender Freiflächenfeststellungsplan mit derselbigen Gründordnung beizufügen.

4.2 Das Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und ähnliche Vorgänge ist zu beachten und einzuhalten.

4.3 Im Bebauungsplangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräuschemissionen in Form der L_{WA} in dB(A) abgestrahlten Schallleistung folgende Immissionswerte flächenbezogene Schallleistungspegel nicht überschreiten:

4.4 Zur Sammlung von Abfallstoffen müssen entsprechende Abfallbehälter aufgestellt werden. Die Stellflächen dafür müssen überdacht und windgeschützt sein.

4.5 Anlagen zum Laden, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verarbeiten wassergefährdender Stoffe müssen beschaffen sein und so eingerichtet, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächenwasser nicht zu befürchten ist. Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen entsprechend Artikel 37 BayWIC angelegt werden.

4.6 Sichtdreiecke ausserhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur als Hinweis.

4.7 Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Fuß- und Radwege neben Grünanlagen sind wasserabschlüssig zu gestalten (z.B. Humin-, sand- oder rasenverdigtes Plaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmt Kies- oder Schotterdecke)

4.8 Zur Versorgung des neuen Baugebiets wird der Bau einer Traktionsstation erforderlich. Der Standort wird in Abstimmung mit dem Bauherrn, unter Berücksichtigung des Anschlussortes und des Lastschwerverpunkts, festgelegt. Er sollte sich nach Möglichkeit im südlichen Teil des Grundstückes, nahe der Altlindner Straße befinden.

4.9 Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit § 10 BauGB in mindestens vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham den 2000

4.10 Der Bebauungsplan wurde dem Landratamt Rosenheim mit Schreiben vom gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 2 der Bebauungsverordnung zum Baugesetz vom 07.07.1987 (StBl. S. 209) angezeigt.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.11 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

4.12 Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.13 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

4.14 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.15 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.16 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.17 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.18 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.19 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.20 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.21 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.22 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.23 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

4.24 Der Bebauungsplan ist mit § 12 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

VERFAHRENVERMERKE

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am offiziell bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3, Absatz 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelagert.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

b) Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit § 10 BauGB in mindestens vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham den 2000

c) Der Bebauungsplan wurde dem Landratamt Rosenheim mit Schreiben vom gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 2 der Bebauungsverordnung zum Baugesetz vom 07.07.1987 (StBl. S. 209) angezeigt.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

e) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

g) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

h) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

i) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

j) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

k) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

l) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Feldkirchen-Westerham, den 2000

m) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begleitordnung wird seit diesem Tag zu der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.